

**Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und
Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte**

Wiss. Mitarbeiter ass. iur. Thomas Habbe

Arbeitspapiere zum Schuldrecht

Drittschadensliquidation in der Fallbearbeitung



Voraussetzungen zum Verständnis:

Werkvertragsrecht, §§ 631ff. BGB

Schadenersatzrecht, § 823 Abs. 1 BGB

„Kleines“ Sachenrecht, §§ 90ff. BGB

Lernziele:

Funktion der Abnahme (§ 641 BGB) im Werkvertragsrecht

Drittschadensliquidation („DSL“) in der Fallbearbeitung

Zur Abgrenzung und Wiederholung:

Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter („VSzD“)

Beispielfall zur Drittschadensliquidation: „Sturmschaden“

Handwerksmeister H soll auf dem Grundstück des Grundeigentümers G für 2 500 € einen massiven Metallzaun errichten. Die Pfosten betoniert H in den Erdboden ein, an die H die von ihm selbst in seiner Werkstatt hergestellten Zaunteile schweißt. Kurz vor Fertigstellung fällt der Nachbar N des G auf seinem Grundstück einen Baum. Unglücklicherweise fällt dieser auf den Zaun, dabei werden einige Zaunteile des noch nicht fertig gestellten Zaunes im Wert von ca. 1 000 € zerstört.

Wer kann den am Zaun entstandenen Schaden geltend machen?

A) Vorüberlegung

Die Fallfrage zwingt zu einer Vorüberlegung: Welche Ansprüche bestehen zwischen G und H nach dem Unfall? Zunächst muss geklärt werden, welche Auswirkungen die Beschädigung auf das Vertragsverhältnis zwischen G und H hat, denn davon ist abhängig, wer den entstandenen Schaden gegenüber N liquidieren kann.

I. Anspruch G gegen H auf Errichtung eines Zaunes aus § 631 BGB

1) Werkvertrag zwischen H und G

H und G haben einen Werkvertrag nach § 631 BGB geschlossen, daraus ergibt sich ein Anspruch des H gegen G auf Errichtung des Zaunes. Durch die Teilerstörung ist der Anspruch auf Errichtung auch nicht unmöglich im Sinne des § 275 Abs. 1 BGB geworden. Dass H hinsichtlich der beschädigten Teile doppelt arbeiten muss, beeinträchtigt den Primäranspruch nicht.¹

2) Zwischenergebnis

G hat gegen H Anspruch auf Erstellung eines mangelfreien Zaunes.

II. Anspruch des H gegen G auf Zahlung des Werklohns aus §§ 631, 641 BGB

Mangels Abnahme ist der Anspruch auf Zahlung des Werklohns des H derzeit noch nicht fällig. Mit Abnahme kann H den vollen Werklohn in Höhe von 2 500 € von G verlangen.

III. Anspruch des H gegen G auf Zahlung weiterer 1 000 € für die am Zaun zu leistende Mehrarbeit

1) Anspruch aus § 631 BGB

G und H haben im Werkvertrag eine Vergütung von 2 500 € vereinbart. Mehr kann H von G auf *vertraglicher* Grundlage nicht verlangen.

2) Anspruch aus §§ 631, 280 Abs. 1 BGB

In Betracht kommt ein Anspruch wegen Pflichtverletzung: Der Gläubiger darf das zu errichtende Werk nicht vor der Abnahme beschädigen, auch wenn er wegen §§ 946, 94 BGB bereits Eigentümer ist, weil er damit den Werkunternehmer an der Erfüllung seiner Pflicht hinderte. Allerdings hat nicht G, sondern N den Zaun beschädigt. Das Nachbarschaftsverhältnis ist kein Schuldverhältnis, so dass G auch nicht nach § 278 BGB für Verschulden des N haftet.

3) Zwischenergebnis

H kann den Mehraufwand wegen der Reparatur und Neuerrichtung des Zaunes nicht gegen G geltend machen.

IV. Zwischenergebnis

G erleidet durch die Beschädigung des Zaunes keinen Schaden, G hat Anspruch gegen H auf Errichtung eines mangelfreien Zaunes und muss dafür auch nur den vereinbarten Werklohn zahlen. Der Schaden durch die Beschädigung des Zaunes ist bei H entstanden, der nach Fer-

¹ An dieser Stelle könnte man § 275 Abs. 2 BGB in Betracht ziehen, weil es H unzumutbar sein könnte, doppelt leisten zu müssen. Im Ergebnis werden wir sehen, dass H für die doppelte Leistung auch ein entsprechendes Entgelt bekommt, daher ist die erneute Leistung nicht unzumutbar. Wer an dieser Stelle § 275 Abs. 2 BGB prüft, müsste daher die gesamte folgende Prüfung vorziehen. Daher empfehle ich, § 275 Abs. 2 BGB (wie alle „Treu-und-Glauben-Normen“) zunächst zu ignorieren und, wenn überhaupt, ganz zuletzt anzusprechen.

Arbeitspapiere zum Schuldrecht Drittschadensliquidation in der Fallbearbeitung

tigstellung des Zaunes nur den vereinbarten Werklohn beanspruchen kann, dafür aber teilweise doppelt leisten muss.

B) Geltendmachung des Schadenersatzanspruches

I. Anspruch des H gegen N auf Schadenersatz aus § 823 Abs. 1 BGB

H ist ab dem Moment des Einbaus des Zaunes nicht mehr Eigentümer, das Eigentum an den Zaunteilen geht Kraft Gesetzes in diesem Moment auf G nach § 946 BGB über. Indem er für 1 000 € Werkleistungen ohne Entlohnung erbringen muss, erleidet H einen reinen Vermögensschaden. Ausschließliche Vermögensschäden werden von § 823 Abs. 1 BGB nicht erfasst, H hat keinen Anspruch gegen N.

II. Anspruch des G gegen N auf Schadenersatz aus § 823 Abs. 1 BGB

Auch G kann keinen Schadenersatz geltend machen, der Anspruch besteht nur dem Grunde nach: G wurde mit Verbindung der Zaunteile und Einbetonierung derselben in das Grundstück nach § 946 BGB Eigentümer des Zaunes und ist dadurch in seinem Eigentum verletzt. Allerdings hat G durch die Zerstörung des Zaunes nach der [Differenzhypothese](#) keinen Schaden erlitten, weil G von H weiterhin vollständigen Aufbau des Zaunes verlangen kann. G hat also keinen Anspruch gegen N.

III. Anspruch des H gegen N auf Abtretung eines im Rahmen der Drittschadensliquidation erworbenen Anspruchs gegen N

H könnte gegen G einen Anspruch auf Abtretung eines im Rahmen einer Drittschadensliquidation (DSL) gegen N erworbenen Anspruchs analog § 285 Abs. 1 BGB haben. Dies setzt voraus, dass G über eine DSL einen Anspruch gegen N geltend machen kann und diesen folgend an H abtreten muss.

Beachten Sie: Sie müssen bei der DSL zwischen zwei Personen differenzieren: dem Rechtsgutsverletzten (das ist derjenige, dessen Rechtsgut verletzt wurde – hier G in seinem Eigentum) und dem geschädigten Dritten (derjenige, der den Schaden zu tragen hat – hier H, weil H keinen Anspruch gegen N hat). Der geschädigte Dritte erwirbt im Rahmen der DSL keinen eigenen Anspruch gegen den Schädiger; er kann analog § 285 Abs. 1 BGB nur Abtretung des über eine DSL erworbenen Anspruchs verlangen (vgl. [MüKo-Oetker, Bd. 2 \(2007\), § 249 Rdn. 282](#)).

1) Anspruch des G gegen H auf Schadenersatz über eine Drittschadensliquidation

G hat Anspruch auf Schadenersatz über eine DSL gegen N, wenn er *mangels Schaden* keinen eigenen Schadenersatzanspruch gegen N geltend machen kann, dafür ein Dritter (H) geschädigt ist, aber mangels Rechtsgutsverletzung keinen Ersatzanspruch hat und der Schaden aus Sicht des Schädigers zufällig bei einem Dritten entstanden ist.

a) Rechtsgutverletzter hat keinen Schaden

Wie oben dargestellt, hat G, obwohl in seinem Rechtsgut Eigentum verletzt, keinen Schaden erlitten, weil G gegen H Anspruch auf Fertigstellung (und damit Neuherstellung) des Zaunes hat.

b) Geschädigter hat keinen Anspruch

H hat gegen N keinen Anspruch, weil H nur in seinem Vermögen geschädigt ist. H ist geschädigt, weil H keinen Anspruch auf Zahlung des Werklohnes für die erfolglos errichteten Zaunteile gegen G hat.

c) Zufällige Schadensverlagerung

Alle Fallgruppen der DSL setzen voraus, dass der Schaden für den Schädiger im Ergebnis nur zufällig beim Geschädigten, und nicht beim Verletzten entsteht. Im Fall ist das eindeutig: Zwar ist der Werkunternehmer bis zur Abnahme wegen § 644 Abs. 1 BGB stets der Geschädigte, regelmäßig ist er aber auch der Eigentümer und damit der Verletzte. Nur im Ausnahmefall, dass ein Werk beim Besteller

Arbeitspapiere zum Schuldrecht Drittschadensliquidation in der Fallbearbeitung

eingebaut wird, tritt der Schaden beim Werkunternehmer auf, obwohl der Besteller verletzt wird.

Aus diesem Grund liegt ein Fall der *obligatorischen* (=„schuldrechtlichen“) *Gefahrenlastung* vor (vgl. dazu beim Werkvertrag [MüKo-Oetker, Bd. 2 \(2007\), § 249 Rdn. 289](#)), in dem die DSL anwendbar ist.

Beachten Sie: Zu den Fallgruppen bei der DSL vgl. [MüKo-Oetker, Bd. 2 \(2007\), § 249 Rdn. 284 ff.](#)

d) Zwischenergebnis

Weil G keinen Schaden erlitten hat, aber H keinen Anspruch hat, und eine der Fallgruppen der DSL einschlägig ist, kann G den Schaden des H geltend machen: Der Schaden des H wird zum Anspruch des G *gezogen*.

2) Pflicht zur Abtretung des Anspruchs aus der DSL an H analog § 285 Abs. 1 BGB

G erhält den Anspruch nur, weil er über die DSL berechtigt wird, den bei H entstandenen Schaden geltend zu machen. Damit liegt eine dem § 285 BGB vergleichbare Interessenlage vor, nach § 285 BGB muss der Schuldner den erlangten Ersatz abtreten, wenn er selbst wegen Unmöglichkeit nicht zu leisten braucht.²

Weil G aufgrund der DSL sowohl von H die Fertigstellung des Zaunes als auch von N Schadenersatz verlangen kann, ist G im Innenverhältnis zwischen G und H analog § 285 Abs. 1 BGB verpflichtet, den gegen N erworbenen Anspruch an H nach § 398 BGB abzutreten.

3) Ergebnis

H hat gegen G analog § 285 Abs. 1 BGB Anspruch auf Abtretung des von G gegen N über eine Drittschadensliquidation erworbenen Anspruchs aus § 823 Abs. 1 BGB.

Hinweis: Prozessual wird dies zumeist darüber gelöst, dass der Geschädigte den Anspruch in Prozessstandschaft für den Verletzten geltend macht oder dass der Verletzte auf Leistung an den Geschädigten klagt.

Zur Abgrenzung und Wiederholung:

Die DSL wird häufig als Gegenstück zum Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (VSzD) angesehen. Dies ist meines Erachtens eher verwirrend. Richtig ist, dass bei der DSL der Schaden zum Anspruch gezogen wird, während beim VSzD der Geschädigte einen eigenen Anspruch erwirbt. Nicht richtig ist jedoch, beim VSzD zu sagen, dass der Anspruch zum Schaden gezogen wird, denn der Geschädigte ist stets in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen, und nicht erst im Schadensfall.

Der Unterschied zwischen DSL und VSzD liegt vielmehr darin, dass bei der DSL die Zahl der potentiellen Anspruchsteller gleich bleibt, denn der Schaden wird nur verlagert, während beim VSzD der Kreis der Anspruchsberechtigten vergrößert wird. Mit anderen Worten: „Bei der DSL geht es um ein und denselben Schaden, während der VSzD zu einer Vermehrung der Risiken für den Gläubiger führt“ (so treffend [MüKo-Oetker, Bd. 2 \(2007\), § 249 Rdn. 280 m. w. N.](#)).

² Der BGH ist in einem vergleichbaren Fall nicht auf die Anspruchsgrundlage für den Abtretungsanspruch eingegangen („... kann dahinstehen ...“), hat jedoch § 281 a. F. BGB angesprochen, der insoweit mit § 285 Abs. 1 BGB übereinstimmt, vgl. [BGH NJW 1970, S. 38 \(41\)](#).